

Name und Anschrift des Antragstellers

Eingangsstempel

**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab
Stadtplatz 38

92660 Neustadt a. d. Waldnaab**

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 7 Abs. 3 GGVSE

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

Bezeichnung des Gutes - Klasse	Ziffer	Buchstabe

2. Beladestelle

Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung

3. Entladestelle

Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlußstelle

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlußstelle

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Entladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle und der Entladestelle

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen")

*) Bitte Blatt 2 beachten

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

Ort, Datum

Unterschrift

- 1) Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein- und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSE), muß der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Die Straßenverkehrsbehörden sind in

Bayern die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und großen Kreisstädte